

ORIOR

EXCELLENCE IN FOOD

ORGANISATIONSREGLEMENT

der
ORIOR AG

EXCELLENCE IN FOOD

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich
2. Organe der Gesellschaft
3. Verwaltungsrat
4. Ausschüsse
5. Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)
6. Konzernleitung
7. Zeichnungsbefugnis
8. Vertraulichkeit und Insiderdelikte
9. Interessenkonflikte
10. Inkrafttreten, Abänderung dieses Reglements

Dieses Reglement wurde am 20. Februar 2019 vom Verwaltungsrat genehmigt.

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Der Verwaltungsrat der ORIOR AG (die «**Gesellschaft**») erlässt gestützt auf Art. 716a und Art. 716b des schweizerischen Obligationenrechts (das «**OR**»), auf die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (die «**VegüV**») sowie auf Art. 18 und Art. 21 der Statuten der Gesellschaft das vorliegende Organisationsreglement (das «**Organisationsreglement**»).
- 1.2 Dieses Reglement hat für die Gesellschaft sowie für alle von der Gesellschaft beherrschten Tochtergesellschaften Gültigkeit. Ergänzende Regelungen auf Stufe der Tochtergesellschaften bleiben vorbehalten, sofern sie mit dem vorliegenden Reglement nicht im Widerspruch stehen oder aufgrund massgeblicher Rechtsordnung (Auslandgesellschaften) unabdingbar sind.
- 1.3 Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe.

2. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung der Aktionäre.
- Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») und die Mitglieder des Verwaltungsrats.
- Der Präsident des Verwaltungsrats (der «**Präsident**»).
- Der Vizepräsident des Verwaltungsrats (der «**Vizepräsident**»).
- Der Sekretär des Verwaltungsrats (der «**Sekretär**»).
- Die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats (die «**Ausschüsse**»), d.h. das Audit Committee und das Nomination and Compensation Committee.
- Der Vorsitzende der Konzernleitung (der «**CEO**»).
- Die Konzernleitung (die «**Konzernleitung**»), bestehend aus dem CEO, dem Finanzchef (der «**CFO**») und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern des Managements.

3. Verwaltungsrat

3.1 Organisation des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von börsenkotierten Gesellschaften sowie nicht mehr als acht weitere solche Mandate bei nichtkotierten Rechtseinheiten in Sinne von Art. 12 Abs. 1 der VegüV und Art. 19 der Statuten der Gesellschaft gleichzeitig ausüben.

3.2 Verwaltungsratssitzungen, Einladung, Traktandierung, Beschlüsse

3.2.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr.

3.2.2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

3.2.3 Der Präsident lädt schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) zu den Verwaltungsratssitzungen ein, wobei die Traktanden aufzuführen sind. Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der eigentlichen Sitzung abzusenden; vorbehalten bleiben dringliche Fälle, in denen die vorstehende Frist verkürzt werden kann. Die Definition von Dringlichkeit obliegt dem Präsidenten.

3.2.4 Bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung teilen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der CEO dem Präsidenten schriftlich allfällige Traktandierungsbegehren mit; der Präsident bringt diese den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem CEO unverzüglich und noch vor der Sitzung zur Kenntnis.

3.2.5 In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – können Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Definition von Dringlichkeit obliegt dem Präsidenten.

3.2.6 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg (einschliesslich Brief, E-Mail, Telefax) fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

3.2.7 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3.2.8 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.2.6. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

3.2.9 Auf Anordnung des Präsidenten können Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Gäste eingeladen werden.

3.2.10 Sitzungen und Beschlüsse, auch solche, die in Telefonkonferenzen gefasst werden, sind zu protokollieren; die Protokolle sind zu nummerieren und vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Protokolle sind bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung und/oder der Beschlussfassung an alle Mitglieder des Verwaltungsrats zu versenden. Allfällige Berichtigungsbegehren sind dem Präsidenten bis spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Erhalt schriftlich zu stellen; andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt. Über Berichtigungsbegehren entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

3.3 Funktion und Befugnisse

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist, vorbehaltlich der Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, das höchste Leitungsorgan der Gesellschaft. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat für die Oberaufsicht der Gesellschaft verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis zur Vornahme aller Handlungen, die der Geschäftszweck der Gesellschaft mit sich bringt.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschaft einem anderen Organ vorbehalten sind.

3.4 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 3.4.1 Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
- 3.4.2 Die Festlegung der Organisation.
- 3.4.3 Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- 3.4.4 Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsbechtigung.
- 3.4.5 Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- 3.4.6 Die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 3.4.7 Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen.
- 3.4.8 Die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art.651 Abs.4OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen.

3.4.9 Die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats.

3.4.10 Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat folgende ausschliessliche Befugnisse und Aufgaben:

- 3.4.11 Die Genehmigung der Geschäftsstrategie, Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und die Einstellung bestehender Geschäftsaktivitäten, sowie die Genehmigung und Beschluss des Budgets der Gesellschaft.
- 3.4.12 Die Zustimmung zu denjenigen Geschäften, welche der CEO respektive die Konzernleitung dem Verwaltungsrat gemäss einer durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Kompetenzregelung vorzulegen hat oder freiwillig vorlegt.
- 3.4.13 Beschluss und eventuelle Ergänzungen oder Abänderungen von Programmen zur Gewährung von Leistungsanreizen für Mitarbeitende wie beispielsweise Kapitalbeteiligung, Aktienoptionen oder Kaufverträge über Aktien.
- 3.4.14 Die Ausgabe von Anleihen (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) oder sonstigen Finanzmarktinstrumenten.
- 3.4.15 Beschlüsse zur Eingehung finanzieller Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten von über CHF 2 Millionen, die ausserhalb des vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets sind.

Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung auch unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diese oder einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, der Überwachung der Geschäfte sowie begleitenden Sonderaufgaben betrauen.

Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der dem Verwaltungsrat aufgrund der Statuten und dieses Organisationsreglements vorbehaltenen Kompetenzen, delegiert der Verwaltungsrat die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft an die Konzernleitung.

3.5 Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- 3.5.1 Leitung der Verwaltungsratssitzungen und der Generalversammlung, inklusive Ausgestaltung und Erstellung der Traktandenlisten.
- 3.5.2 Einberufung der Generalversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrats.
- 3.5.3 Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären, wobei bei der Vertretung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit in der Regel eine vorgängige Konsultation mit dem CEO erfolgen soll.
- 3.5.4 Veranlassung und Überwachung der rechtzeitigen und ausreichenden Information des Verwaltungsrats sowie Überwachung des Vollzugs der vom Verwaltungsrat gefällten Beschlüsse.
- 3.5.5 Führung des CEO und Überwachung seiner Tätigkeit, insbesondere auch mit Bezug auf den Vollzug der vom Verwaltungsrat gefällten Beschlüsse.
- 3.5.6 Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen mit hoher Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, auch im Kompetenzbereich des Verwaltungsrats Sofortmassnahmen anzuordnen. Der Verwaltungsrat ist so rasch als möglich zu informieren und in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- 3.5.7 Bei Abwesenheit wird der Präsident vom Vizepräsident oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.
- 3.5.8 Fällt der Präsident aus oder ist er in der Amtsführung verhindert, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

3.6 Berichterstattung

- 3.6.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, Informationen über alle Geschäfte der Gesellschaft zu verlangen. In den Sitzungen erteilen alle Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft betrauten Personen die verlangten Auskünfte. Ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats darf jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen Informationen über den Verlauf der Geschäfte und mit Zustimmung durch den Präsidenten Informationen über besondere Aspekte der Geschäfte verlangen. In diesem Falle übersendet das Mitglied dem Präsidenten eine schriftliche Anfrage mit Angabe der Gründe für diese Anfrage.
- 3.6.2 Der CEO hat jedem Mitglied des Verwaltungsrats innert 20 Tagen nach Ende jedes Kalendermonats einen ungeprüften konsolidierten Abschluss der Gesellschaft zuzustellen, zusammen mit den vom Verwaltungsrat festgelegten weiteren Informationen und Unterlagen.
- 3.6.3 Der CEO orientiert den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, über Abweichungen vom Budget sowie über wichtige Geschäftsvorfälle.
- 3.6.4 Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats orientieren an jeder Sitzung über die Tätigkeiten der Ausschüsse.
- 3.6.5 Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats vom CEO oder vom Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Vergütung

- 3.7.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung.
- 3.7.2 Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.
- 3.7.3 Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen werden (Art.19 Abs.4 Statuten der Gesellschaft), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder des Verwaltungsrats Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Betrag abgedeckt sind.
- 3.7.4 Die Vergütung kann teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
- 3.7.5 Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien der Gesellschaft zum Marktwert (einschliesslich eines Abschlags, welcher die Veräusserungssperre und deren Dauer berücksichtigt) zu kaufen.
- 3.7.6 Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung.
- 3.7.7 Der Verwaltungsrat beschliesst auf Vorschlag des Nomination and Compensation Committee die Gesamtsumme der Höhe der Vergütung an seine Mitglieder und legt diese der Generalversammlung im Sinne von Art. 18 der VegüV sowie Art.25 und Art.26 der Statuten der Gesellschaft zur verbindlichen Genehmigung vor.

4. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung auch unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diese oder einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, der Überwachung der Geschäfte sowie begleitenden Sonderaufgaben betrauen. Die Hauptaufgabe der Ausschüsse besteht in der Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse und der Beschlussfassung sowie bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht. Die Ausschüsse haben keine Beschlusskompetenzen. Als ständige Ausschüsse werden zwei Fachkommissionen, namentlich das Audit Committee und das Nomination and Compensation Committee, vom Verwaltungsrat eingesetzt. Das Nomination and Compensation Committee erfüllt in seiner Organisation sowie in seinem Aufgabenbereich sämtliche Anforderungen eines Vergütungsausschusses im Sinne von Art.7 der VegüV sowie Art.23 der Statuten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit Ad-hoc-Ausschüsse bestellen.

4.1 Audit Committee

- 4.1.1 Das Audit Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der unabhängigen, nicht an der Geschäftsleitung beteiligten Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden. Mindestens ein Mitglied des Audit Committee muss gemäss Feststellung des Verwaltungsrats über aktuelle und sachdienliche Finanzkenntnisse verfügen.
- 4.1.2 Der Verwaltungsrat ernannt die Mitglieder des Audit Committee sowie deren Vorsitzenden für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 4.1.3 Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht, soweit diese die Integrität der Abschlüsse, die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, die Leistung des internen Kontrollsystems sowie die Qualifikation und Leistung der internen und externen Revisoren betrifft.
- 4.1.4 Die Organisation sowie die Befugnisse und Aufgaben des Audit Committee sind in einem separaten Reglement (Audit Committee Charter) geregelt.

4.2 Nomination and Compensation Committee

- 4.2.1 Das Nomination and Compensation Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Nomination and Compensation Committee werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mehrzahl der Mitglieder ist unabhängig und nicht leitend.
- 4.2.2 Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Nomination and Compensation Committee deren Vorsitzenden.
- 4.2.3 Die Organisation sowie die Befugnisse und Aufgaben des Nomination and Compensation Committee sind in einem separaten Reglement (Nomination and Compensation Committee Charter) geregelt.

5. Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

- 5.1 Der CEO wird auf Vorschlag des Nomination and Compensation Committee vom Verwaltungsrat ernannt und hat die primäre Verantwortlichkeit für die Leitung der Gesellschaft.
- 5.2 Der CEO ist der Vorsitzende der Konzernleitung mit Weisungsrecht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung sowie allen leitenden Angestellten und Schlüsselpersonen, die direkt an ihn Bericht erstatten.
- 5.3 Der CEO ist für eine angemessene Kompetenzregelung in der Gesellschaft verantwortlich.
- 5.4 Der CEO hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- Die Organisation, Leitung und Kontrolle des Tagesgeschäfts der Gesellschaft.
 - Die Überwachung der laufenden Geschäfte, Umsetzung der Unternehmensstrategie und Sicherstellung der Erreichung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Budget- und Unternehmensziele.
 - Die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse.
 - Der Erlass von Richtlinien, welche einen zweckmässigen Informationsfluss innerhalb der Gesellschaft sicherstellen und Überwachung deren Einhaltung.
 - Repräsentation der Gruppe in der Öffentlichkeit; er erlässt hierzu Richtlinien und überwacht deren Einhaltung.
 - Die Vorlage aller für den Verwaltungsrat notwendigen Informationen und Dokumente.
 - Den Vorschlag an den Verwaltungsrat zur Genehmigung von Geschäften, über die der Verwaltungsrat zu entscheiden hat.
 - Die Organisation der Konzernleitung und der erweiterten Konzernleitung sowie die Vorbereitung, Einberufung und den Vorsitz in den Sitzungen der Konzernleitung.
 - Den Vorschlag an das Nomination and Compensation Committee zur Ernennung und Entlassung sowie Entlohnung von Mitgliedern der Konzernleitung und von leitenden Angestellten und Schlüsselpersonen, die direkt an ihn Bericht erstatten.

6. Konzernleitung

- 6.1 Die Konzernleitung besteht aus dem CEO, dem CFO und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern des Managements.
- 6.2 Sämtliche Geschäftsleitungsaufgaben, welche nicht durch das Gesetz, die Statuten oder der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, rechtlich oder ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind, werden von der Konzernleitung wahrgenommen.
- 6.3 Die Delegation von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Konzernleitung an Dritte oder untergeordnete Stellen ist zulässig. Die oberste Verantwortung und Entscheidungskompetenz für sämtliche Geschäftsleitungsaufgaben gemäss Pkt.6.2 dieses Reglements tragen der CEO und die Konzernleitung. Der CEO erlässt die erforderlichen Reglemente und ordnet die geeigneten Massnahmen an. Zur breiteren Abstützung und lückenlosen Kaskadierung bestehen eine Erweiterte Konzernleitung aus Vertretern und Spezialisten unterschiedlicher Bereiche sowie geografisch und/oder thematisch organisierte Management-Gremien für übergreifende Führungsaufgaben.
- 6.4 Mitglieder der Konzernleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ausserhalb des Konzerns nicht mehr als ein weiteres Mandat im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer börsenkotierten Gesellschaften sowie vier weitere solche Mandate bei nichtkotierten Rechtseinheiten in Sinne von Art.12 Abs. 1 der VegüV und Art.19 der Statuten der Gesellschaft gleichzeitig ausüben.
- 6.5 Vergütung**
- 6.5.1 Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine variable Vergütung. Die variable Vergütung basiert auf qualitativen und quantitativen Zielen, dessen Bemessungskriterien und Erreichungsgrad auf Vorschlag des Nomination and Compensation Committee durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.
- 6.5.2 Der Verwaltungsrat beschliesst auf Vorschlag des Nomination and Compensation Committee die Gesamtsumme der Höhe der fixen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr und legt diese der Generalversammlung im Sinne von Art.18 der VegüV sowie Art.27 und Art.29 der Statuten der Gesellschaft zur verbindlichen Genehmigung vor.
- 6.5.3 Der Verwaltungsrat beschliesst auf Vorschlag des Nomination and Compensation Committee die Gesamtsumme der Höhe der variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt diese der Generalversammlung im Sinne von Art.18 der VegüV sowie Art.27, Art.28 und Art.29 der Statuten der Gesellschaft zur verbindlichen Genehmigung vor.

7. Zeichnungsbefugnis

Der Verwaltungsrat ernennt diejenigen seiner Mitglieder und die weiteren Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind. Generell wird für die Gesellschaft kollektiv zu zweien gezeichnet. Der Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich über die Erteilung der Zeichnungsberechtigung.

Die Zeichnungsbefugnis wird ins Handelsregister eingetragen.

8. Vertraulichkeit und Insiderdelikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat respektive aus der Gesellschaft und bleibt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft hinaus bestehen. Geschäftsakten sind spätestens bei Beendigung der Amtszeit zurückzugeben.

Weiter sind Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung verpflichtet, auf jegliche Insidergeschäfte im Sinne von Art. 33e bzw. 40BEHG und entsprechend auf das Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, insbesondere zum direkten oder indirekten Kauf oder Verkauf von Aktien oder Optionen der Gesellschaft, zu verzichten.

9. Interessenkonflikte

9.1 Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung hat alle seine Mitgliedschaften in Verwaltungsräten offenzulegen; dies gilt auch für alle sonstigen Interessen, Mandate, Funktionen oder Aktivitäten, die möglicherweise zu einer Konfliktsituation mit der Gesellschaft führen könnten.

9.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung haben es zu unterlassen, in Angelegenheiten, die ihre persönlichen Interessen oder die Interessen von mit ihnen in Beziehung stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen, tätig zu werden oder (falls zutreffend) ihre Stimmrechte auszuüben.

9.3 Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung den Präsidenten. Der Präsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser entscheidet unter Ausstand des Betroffenen.

9.4 Wer einen Interessenskonflikt oder der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, erhält soweit möglich und rechtlich zulässig keine vertraulichen Informationen über dieses Geschäft oder diese Angelegenheit, und das betroffene Mitglied unternimmt seine bestmöglichen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass es solche Informationen nicht erhält. Auch darf ein solches Mitglied an den Sitzungen nicht teilnehmen, sofern dieses Geschäft oder diese Angelegenheit diskutiert und/oder beschlossen wird. Schliesslich erhält ein solches Mitglied keinen Zugang zu den Protokollen dieser Sitzung oder zu irgendwelchen relevanten Materialien oder Informationen. Eine Person, die dauerhaft in einem solchen Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung nicht angehören.

9.5 Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen durch den Verwaltungsrat genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

10. Inkrafttreten, Abänderung dieses Reglements

- 10.1 Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangenen Organisationsreglemente der ORIOR AG.
- 10.2 Dieses Reglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats abgeändert werden; insbesondere kann der Verwaltungsrat jederzeit eine Änderung, Ergänzung oder weitergehende Detaillierung der Kompetenzordnung innerhalb der Gesellschaft beschliessen.